



Vorlage Nr.: 2014/022

19.02.2014

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	22.09.2014	12
Kreistag	Landrat	29.09.2014	8

Festlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landessozialgericht Essen für die Amtszeit 2015-2019

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Landessozialgericht Essen für die Amtszeit 2015-2019 werden die folgenden 2 Personen bestimmt:

1. _____

2. _____

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterin am Landessozialgericht Essen endet am 31.12.2014.

Die neue Amtszeit beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2019.

Der Kreis hat das Vorschlagsrecht für 2 Personen.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Vorschlagsliste sind die §§ 14, 16, 17 u. 35 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie die §§ 22 u. 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Gemäß § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Gemäß § 35 SGG müssen die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht das 30. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.

Ausgeschiedene Personen können erneut vorgeschlagen werden.

Gemäß § 17 SGG sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, u. a. bei Fehlen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, bei fehlendem Wahlrecht u. w. Gründen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts), soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Ferner sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bereits bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen, den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht NRW für den Berufszeitraum 01.01.2015 – 31.12.2019 als ehrenamtliche Richter berufen worden sind
- Personen, die eine prozessvertretende Tätigkeit vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ausüben
- Personen, die den Ladungen zu den Sitzungen aus beruflicher oder sonstiger Belastung nur selten Folgen leisten können

Bei der Unterbreitung von Vorschlägen wird darum gebeten, Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorschlagsliste soll von den vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefon privat und dienstlich
- Angabe einer evtl. früheren Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter

Als Anlagen sind beigelegt:

- Muster Vorschlagsliste
- Aufforderungsschreiben des Sozialgerichts Gelsenkirchen